



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 40

Juni 2021

Registernummer: 25412265365-88

Stellungnahme zur Konsultation der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Situation von EU-Bürgern als Steuerpflichtige für direkte und indirekte Steuern

Mitglieder des AS Europa

RAuN a.D. Kay-Thomas Pohl (Vorsitzender)

RA Jan K. Schäfer, LL.M.

RAin Stefanie Schott

RA Marc André Gimmy

RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen

RA Andreas Max Haak

RA Dr. Frank J. Hospach

RA Guido Imfeld

RA Dr. Christian Lemke

RA Andreas von Máriássy

RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

RA Dr. Hans-Joachim Fritz

RA Dr. Hans-Michael Pott (Berichterstatte)

RA Dr. Thomas Westphal

RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Referent Rafael Javier Weiske, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verbesserung der Situation von EU-Bürgern als Steuerpflichtige für direkte und indirekte Steuern

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Einleitung

1. Welches Ziel wird mit dieser Konsultation der Öffentlichkeit verfolgt?

Die Kommission kündigte in ihrem [Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie](#) für 2021 eine Mitteilung mit einer Bestandsaufnahme der bestehenden Rechte von Steuerpflichtigen im Rahmen des EU-Rechts und eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Situation der Steuerpflichtigen und zur Vereinfachung der steuerlichen Pflichten an.

Mit dieser öffentlichen Konsultation sollen Informationen über Probleme im Zusammenhang mit direkten Steuern (hauptsächlich Einkommensteuer) und bestimmten indirekten Steuern (Mehrwertsteuer) gesammelt werden, mit denen die Bürgerinnen und Bürger derzeit konfrontiert sind, wenn sie ihre Grundfreiheiten bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten Gebrauch in Anspruch nehmen. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn sie in einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland arbeiten oder eine Immobilie erwerben oder dorthin z i e h e n .

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen, diese Umfrage zu beantworten. Wir schätzen die von Ihnen angegebenen Informationen. Die Ergebnisse werden in die für das 3. Quartal 2021 geplante Empfehlung einfließen.

2. Wer wird befragt?

Alle Interessenträger sind eingeladen, ihre Meinung zu äußern. Dazu gehören Bürger/innen, nationale Steuerverwaltungen, zwischenstaatliche, nichtstaatliche und Unternehmensorganisationen, Steuerfachleute und Wissenschaftler/innen.

3. Hintergrund

Die Empfehlung ist Teil des Aktionsplans für faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie. Ziel ist es, die Umsetzung der Rechte der Steuerpflichtigen zu erleichtern und ihre Pflichten zu vereinfachen. Durch die Stärkung des Bewusstseins für die Rechte der Steuerpflichtigen wird sich die Rechtssicherheit erhöhen. Die Empfehlung wird ferner darauf abzielen, die Beziehung zwischen Steuerpflichtigen und Steuerverwaltungen zu verbessern. Eine gute Beziehung zwischen

Steuerpflichtigen und Steuerverwaltungen ist für beide Seiten von Nutzen, da sie den Steuerverwaltungen die Erhebung von Steuern und den Steuerpflichtigen die Einhaltung der geltenden Vorschriften erleichtert. So könnte beispielsweise eine bessere Nutzung der neuen Technologien zu einer einfacheren, wirksameren und leichteren Steuererhebung, auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, führen und gleichzeitig soziale Fairness gewährleisten.

Bürgerinnen und Bürger, die innerhalb der EU grenzübergreifend tätig sind, sehen sich häufig mit anderen/zusätzlichen Steuerproblemen konfrontiert als Bürgerinnen und Bürger, die lediglich in einem einzigen EU- Mitgliedstaat tätig sind. Die Kommission hat sich bereits mehrfach mit dem Thema der Besteuerung von Bürgerinnen und Bürgern befasst, z. B. in der Mitteilung über die [„Beseitigung grenzüberschreitender steuerlicher Hindernisse für die Bürgerinnen und Bürger der EU“](#), in der [Empfehlung der Kommission vom 15. Dezember 2011 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Erbschaften](#) und in den 2016 veröffentlichten Berichten der Expertengruppen zu [Möglichkeiten der Beseitigung grenzüberschreitender steuerlicher Hindernisse im Zusammenhang mit Erbschaften für EUBürger/innen](#) und [Möglichkeiten der Beseitigung grenzüberschreitender steuerlicher Hindernisse für EU-Bürger/innen](#). Aufgrund von Urteilen nationaler Gerichte, von der Europäischen Kommission eingeleiteter Vertragsverletzungsverfahren und insbesondere der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union wurden nationale Vorschriften abgeschafft, die nicht im Einklang mit den EU-Verträgen standen. Die Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen ist dank der Annahme der Richtlinien über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden viel enger als noch vor zehn Jahren. Trotzdem melden die Bürgerinnen und Bürger der Kommission weiterhin Probleme wie etwa komplexe Verwaltungsverfahren, Sprachbarrieren oder unterschiedliche Auslegungen von Steuerabkommen durch die Mitgliedstaaten.

Obwohl die EU-Mehrwertsteuervorschriften (MwSt) weitgehend harmonisiert sind, scheint die finanzielle Situation der Steuerpflichtigen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), verbesserungswürdig zu sein. Liquiditätsprobleme von KMU könnten durch schnellere und einfachere Erstattungen der Mehrwertsteuer sowohl im nationalen als auch im grenzüberschreitenden Kontext gemildert werden. Der Zugang zu und klare Regeln für die Inanspruchnahme der Befreiung von der MwSt auf uneinbringliche Forderungen sowie eine häufigere Nutzung der Cash-accounting-Regelung könnten ebenfalls dazu beitragen, die Steuerpflichtigen bei Liquiditätsproblemen zu entlasten. Schließlich könnte ein positiver Dialog zwischen Steuerpflichtigen und Steuerverwaltungen für beide Parteien von Nutzen sein. Die Steuerverwaltung könnte Informationen erfassen, ohne unbedingt eine Prüfung durchführen zu müssen. Steuerpflichtige könnten von der Unterstützung durch die Steuerverwaltungen profitieren, wenn sie bezüglich Verfahren Zweifel haben.

Mit dieser öffentlichen Konsultation sollen Informationen über aktuelle Probleme erhoben und bewährte Verfahren zur Behebung dieser Probleme ermittelt werden.

Angaben zu Ihrer Person

*1 Sprache meines Beitrags

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

*2 Ich beteilige mich als ...

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Wirtschaftsorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürger/in
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürger/in
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige

*3 Vorname

Bundesrechtsanwaltskammer

*4 Name

Brüssel

*5 E-Mail (wird nicht veröffentlicht)

Brak.bxl@brak.eu

*6 Tätigkeitsbereich

- Internationale Ebene
- Lokale Ebene
- Nationale Ebene
- Regionale Ebene

*7 Name der Organisation

höchstens 255 Zeichen

Bundesrechtsanwaltskammer

*8 Größe der Organisation

- sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- groß (250 oder mehr Beschäftigte)

9 Nummer im Transparenz-Register

höchstens 255 Zeichen

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenz-Register](#) eingetragen ist. Das Transparenz-Register ist eine freiwillige Datenbank für Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten.

25412265365-88

*10 Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

- | | | | |
|--|---|----------------------------------|------------------------------------|
| <input type="radio"/> Afghanistan | <input type="radio"/> Finnland | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Schweden |
| <input type="radio"/> Ägypten | <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Luxemburg | <input type="radio"/> Schweiz |
| <input type="radio"/> Ålandinseln | <input type="radio"/> Französische Süd- und Antarktisgebieten | <input type="radio"/> Macau | <input type="radio"/> Senegal |
| <input type="radio"/> Albanien | <input type="radio"/> Französisch-Guayana | <input type="radio"/> Madagaskar | <input type="radio"/> Serbien |
| <input type="radio"/> Algerien | <input type="radio"/> Französisch-Polynesien | <input type="radio"/> Malawi | <input type="radio"/> Seychellen |
| <input type="radio"/> Amerikanische Jungferninseln | <input type="radio"/> Gabun | <input type="radio"/> Malaysia | <input type="radio"/> Sierra Leone |
| <input type="radio"/> Amerikanisch-Samoa | <input type="radio"/> Gambia | <input type="radio"/> Malediven | <input type="radio"/> Simbabwe |

- Andorra
- Angola
- Anguilla
- Antarktis
- Antigua und Barbuda
- Äquatorialguinea
- Argentinien
- Armenien
- Aruba
- Aserbaidshan
- Äthiopien
- Australien
- Bahamas
- Bahrain
- Bangladesch
- Barbados
- Belarus
- Belgien
- Belize
- Benin
- Bermuda
- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, Saba und St. Eustatius
- Bosnien und Herzegowina
- Botswana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Brunei
- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Cabo Verde
- Chile
- Georgien
- Ghana
- Gibraltar
- Grenada
- Griechenland
- Grönland
- Guadeloupe
- Guam
- Guatemala
- Guernsey
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana
- Haiti
- Heard und die McDonaldinseln
- Honduras
- Hongkong
- Indien
- Indonesien
- Insel Man
- Irak
- Iran
- Irland
- Island
- Israel
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Jemen
- Jersey
- Jordanien
- Kaimaninseln
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Kasachstan
- Mali
- Malta
- Marokko
- Marshallinseln
- Martinique
- Mauretanien
- Mauritius
- Mayotte
- Mexiko
- Mikronesien
- Moldau
- Monaco
- Mongolei
- Montenegro
- Montserrat
- Mosambik
- Myanmar/Birma
- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien
- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande
- Niger
- Nigeria
- Niue
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Nordmazedonien
- Nordfolkinsel
- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- Palästina
- Singapur
- Sint Maarten
- Slowakei
- Slowenien
- Somalia
- Spanien
- Sri Lanka
- St. Barthélemy
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika
- Sudan
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan
- Tansania
- Thailand
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tschad
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan

- China
- Clipperton
- Cookinseln
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire
- Curaçao
- Dänemark
- Demokratische Republik Kongo
- Deutschland**
- Dominica
- Dominikanische Republik
- Dschibuti
- Ecuador
- El Salvador
- Eritrea
- Estland
- Eswatini
- Falklandinseln
- Färöer-Inseln
- Fidschi
- Katar
- Kenia
- Kirgistan
- Kiribati
- Kleinere Amerikanische Überseeinseln
- Kokosinseln
- Kolumbien
- Komoren
- Kongo
- Kosovo
- Kroatien
- Kuba
- Kuwait
- Laos
- Lesotho
- Lettland
- Libanon
- Liberia
- Libyen
- Liechtenstein
- Palau
- Panama
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Pitcairninseln
- Polen
- Portugal
- Puerto Rico
- Réunion
- Ruanda
- Rumänien
- Russland
- Salomonen
- Sambia
- Samoa
- San Marino
- São Tomé und Príncipe
- Saudi-Arabien
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda
- Ukraine
- Ungarn
- Uruguay
- Usbekistan
- Vanuatu
- Vatikanstadt
- Venezuela
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten
- Vietnam
- Wallis und Futuna
- Weihnachtsinsel
- Westsahara
- Zentralafrikanische Republik
- Zypern

*11 Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung

Die Kommission beabsichtigt, die Antworten auf diese öffentliche Konsultation zu veröffentlichen. Sie können entscheiden, ob Ihre persönlichen Daten öffentlich zugänglich gemacht werden oder anonym bleiben sollen.

Anonym

Lediglich Ihr Beitrag, Ihr Herkunftsland und das entsprechende von Ihnen ausgewählte Profil werden veröffentlicht. Alle anderen personenbezogenen Angaben (Name, Name und Größe der Organisation, Nummer im Transparenz-Register) werden nicht veröffentlicht.

Öffentlich

Ihre personenbezogenen Angaben (Name, Name und Größe der Organisation, Nummer im Transparenz-Register, Herkunftsland) werden zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht.

ja Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu

Direkte Steuern

Beseitigung der Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

12 Üben Sie grenzüberschreitende Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat aus bzw. haben Sie grenzüberschreitende Einkünfte aus einem anderen Mitgliedstaat, und zwar als:

- Grenzgänger/in - Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehrt.
- Mobile/r Arbeitnehmer/in - Person, die an mehr als einem Ort arbeitet oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit unterwegs ist, z. B. Kraftfahrer/innen, Führungskräfte oder Berater/innen mit mehreren Arbeitgebern in verschiedenen Mitgliedstaaten.
- Entsandte/r Arbeitnehmer/in - Arbeitnehmer/in, der bzw. die während eines begrenzten Zeitraums seine/ihre Arbeitsleistung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen erbringt, in dessen Hoheitsgebiet er /sie normalerweise arbeitet.
- grenzüberschreitend tätige/r Arbeitnehmer/in - wenn keiner der oben genannten Punkte zutrifft.
- Freier Beruf
- Selbstständige/r Inhaber/in mit einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat
- Anleger/in, z. B. im Immobilienbereich oder auf dem Wertpapiermarkt
- Eigentümer/in eines Ferienhauses
- Nichterwerbstätige Personen, einschließlich Rentner/innen, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen als dem, aus dem sie ihre sämtlichen Einkünfte/Renten oder einen Teil davon beziehen.
- Keine grenzüberschreitenden Tätigkeiten
- Sonstiges

13 Wurden Sie jemals von zwei Mitgliedstaaten für Ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Binnenmarkt doppelt besteuert?

- Ja, nach Kenntnis der BRAK sind diese Fälle weiterhin zu beobachten.**
- Nein
- Weiß nicht

14 War zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten ein Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft?

- Ja Deutschland hat mit allen Mitgliedstaaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen.**
- Nein
- Weiß nicht

15 Falls ja, nennen Sie bitte die Mitgliedstaaten *höchstens 60 Zeichen*

Keine Eingrenzung auf einzelne Mitgliedsstaaten.

16 Bitte geben die Gründe für die Doppelbesteuerung an:

- Beschränkungen der Anrechnung von Steuergutschriften**
- Verfahren zur Quellensteuererleichterung**
- Wohnsitzstaat akzeptierte keine Bescheinigungen aus dem Quellenstaat
- Streitigkeiten betreffend der Steueransässigkeit**

- Unterschiedliche Besteuerung von Renten in mehr als einem Mitgliedstaat**
- Kein grenzüberschreitender Verlustausgleich möglich**
- Doppelbesteuerung bei Erbschaftsteuern (häufig)**
Sämtliche genannten Gründe sind zu beobachten.
- Sonstiges Machen Sie hierzu bitte nähere Angaben
Versuche der deutschen Finanzverwaltung, durch Nichtanerkennung von Gestaltungen mit anderen Mitgliedstaaten nur wegen des Sitzes des /der Steuerpflichtigen in einem anderen EU -Staat, die Anwendung von DBA zu verhindern, was in der Konsequenz zu einer nicht gerechtfertigten Doppelbesteuerung führt.
Bitte geben Sie alle weiteren relevanten Einzelheiten über den grenzüberschreitenden Doppelbesteuerungsfall und die Vorgeschichte dazu an.

höchstens 2500 Zeichen

Fallschilderungen unterbleiben aus quantitativen Gründen.

17 Haben Sie Abhilfemaßnahmen ergriffen, um die grenzüberschreitende Doppelbesteuerung zu beenden?

- Ja, die Beobachtung der Rechtsprechung und die Feststellungen der Experten der BRAK zeigen, dass hier zahlreiche Rechtsmittel geführt werden.**
- Nein
- Weiß nicht

18 Falls ja, führen Sie bitte aus, welche Maßnahmen Sie gegen die Doppelbesteuerung ergriffen haben:

- Beschwerde bei den Steuerbehörden im Quellenstaat
- Beschwerde bei den Steuerbehörden im Wohnsitzstaat, überwiegend**
- Rechtsbehelf bei einem Gericht im Quellenstaat, weniger oft**
- Rechtsbehelf bei einem Gericht im Wohnsitzstaat, häufig**
- Die Einleitung eines Verständigungsverfahrens nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, selten**
- Übermittlung des Falls an SOLVIT, sehr selten**
- Sonstiges (bitte erläutern):

19 Bitte erläutern: *höchstens 2500 Zeichen*

20 Wer hat Sie bei der Abhilfemaßnahme unterstützt?

- Ich habe die Abhilfemaßnahmen selbst ergriffen, ohne weitere Unterstützung
- Rechtsanwalt/Steuerberater**
- Sonstiges

21 Wie hoch waren die Kosten in EUR für die Abhilfe, z. B. Beratungskosten?

höchstens 500 Zeichen

Nicht quantifizierbar, aber jedenfalls relativ hoch, da Materie kompliziert.

22 Wenn sie keine Abhilfemaßnahmen ergriffen haben, erläutern sie bitte warum:

Keine Kenntnis

- Unzureichende Ressourcen, um eine Maßnahme zu ergreifen.
- Zu zeitaufwendig
- Keine Erfolgsaussichten
- Keine ausreichenden Informationen über die Möglichkeiten von Abhilfemaßnahmen
- Sonstiges (bitte ausführen).

23 Wären einer oder mehrere der folgenden Punkte hilfreich gewesen, um Ihr Problem zu lösen?

- Standardisierte, einheitliche und in allen Amtssprachen verfügbare Bescheinigungen, Ja**
- Eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedsstaaten
- Nur ein Mitgliedstaat für die Steuerbearbeitung zuständig („einzige Anlaufstelle“)
- Kontaktstelle der jeweils beteiligten Mitgliedsstaaten, z. B. ein Länderreferat in den Ministerien
- Ein Europäischer Bürgerbeauftragter für den Fall, dass die Steuerverwaltungen keine abschließende Lösung finden, Ja**
- Gemeinsames, standardisiertes, EU-weites System zur Quellensteuererleichterung an der Quelle, Ja**
- Sonstiger Vorschlag

25 Erläutern Sie bitte den sonstigen Vorschlag

höchstens 2500 Zeichen

Beseitigung grenzüberschreitender steuerlicher Hindernisse.

Beseitigung grenzüberschreitender steuerlicher Hindernisse

27 Sind Sie - abgesehen von tatsächlicher Doppelbesteuerung - auf Probleme gestoßen, wie z. B.:

- Verpflichtung zur Abgabe von zwei Steuererklärungen** – sehr häufig
- Verpflichtung zur Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung** – häufig, deutsche Behörden verweigern insbesondere bei Unternehmen die Anerkennung
- Probleme im Zusammenhang mit Sprachbarrieren wie z. B. die Nichtanerkennung von Bescheinigungen, weil sie nicht in der Amtssprache abgefasst sind oder die erforderlichen Daten nicht in der landesüblichen Form wiedergegeben wurden** – regelmäßig
- Verspätete Quellensteuererstattungen** – regelmäßig
- Papiergestützte Verfahren zur Quellensteuererstattung** – bereitet bei größeren Fällen kein Problem, lästig bei kleineren Fällen
- Ablehnung ausländischer Bescheinigungen zum Abzug von Versicherungsprämien, Spenden o. Ä.** – Probleme aus materiellen Gründen
- Sonstiger Verwaltungsaufwand Bitte erläutern:

28 Bitte machen Sie weitere Angaben zum Verwaltungsaufwand:

höchstens 2500 Zeichen

Materie wird seitens der Behörden gern als unklar betrachtet, führt zu Aufwand

29 Sind Sie der Meinung, dass Ihre Probleme durch eine der folgenden Lösungen gelöst werden könnten:

- Bessere Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Steuerverwaltungen
- Möglichkeit zur Abgabe einer einzigen Steuererklärung, eventuell mit einer zwischen den beiden Steuerverwaltungen zu vereinbarenden Ausgleichszahlung
- Vorausgefüllte Steuererklärungen
- Einheitliche, standardisierte und mehrsprachige Bescheinigungen für steuerliche Ansässigkeit, Quellensteuern, Spenden, Sozialversicherungsbeiträge, Rentenzahlungen und steuerlich absetzbare Sparleistungen – wäre sehr hilfreich**
- Lockerung der Bedingungen für die Behandlung als gebietsansässiger Steuerpflichtiger, sofern Ihr Wohnsitzstaat Ihrer persönlichen Situation nicht Rechnung tragen kann
- Sonstiges

30 Erläutern Sie „Sonstiges“ bitte näher:

höchstens 2500 Zeichen

Ja, natürliche Personen: Problem zwar seit dem Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache „Schumacker“ EuGH, 14.02.1995 – C – 279/93, immer weiter entschärft, aber immer noch relevant.

31 Arbeiten Sie in einem anderen Land als Ihrem Wohnsitzland, und bietet Ihr Arbeitgeber die Möglichkeit zur Telearbeit?

Keine Erkenntnisse der BRAK

- Ja
- Nein

32 Falls ja, unter welchen Umständen leisten Sie Telearbeit?

- Ich arbeite regelmäßig von zu Hause aus, mein reguläres Büro befindet sich jedoch in einem anderen Land.
- Während der Corona-Krise hatte ich keine andere Wahl als von zu Hause aus zu arbeiten.
- Sonstiges

33 Bitte erläutern: *höchstens 2500 Zeichen*

34 Falls ja, hatte die Telearbeit Auswirkungen auf Ihre steuerliche Situation?

- Ich stieß auf keinerlei Probleme.
- Das Besteuerungsrecht für mein Arbeitseinkommen wechselte von einem Mitgliedstaat zum anderen.

- Ich verlor den Status als Grenzgänger, da der Schwellenwert für die Anwesenheit im Unternehmen nicht erreicht wurde.
- Ich habe Steuervorteile verloren, wie z. B. die gemeinsame Besteuerung mit dem Partner, oder die Abzugsmöglichkeit für bestimmte Beiträge wie Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zu einem Spar- bzw. Rentenplan, Spenden oder Ähnliches.
- Sonstiges (bitte erläutern):

35 Möchten Sie auf eine sonstige Belastung oder ein sonstiges Problem hinweisen? Bitte erläutern:

höchstens 2500 Zeichen

36 Gibt es steuerliche Auswirkungen, die die Telearbeit erschweren? Bitte erläutern:

höchstens 2500 Zeichen

[Festlegung des Arbeitsortes Kann Probleme bereiten.](#)

Sonstiges

38 Gibt es ein anderes Problem, auf das Sie die Kommissionsdienststellen aufmerksam machen möchten?

höchstens 2500 Zeichen

Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuererstattung im Inland

39 In welchem Mitgliedstaat sind Sie ansässig?

[BRAK antwortet zu Deutschland](#)

40 Kommt es bei Ihnen regelmäßig zu einem Vorsteuerüberschuss (die Vorsteuer auf Einkäufe übersteigt in einem bestimmten Zeitraum die Mehrwertsteuer auf Verkäufe)?

- Ja
- Nein

41 Wie gehen Sie im Falle eines Vorsteuerüberschusses vor?

- Ich beantrage die Erstattung der Vorsteuer. [Unternehmer beantragen die Erstattung der Vorsteuer – übliches Verfahren](#)
- Ich beantrage den Vortrag des Überschusses als Gutschriften.

42 Folgende Kriterien sind für die Beantragung der Erstattung ausschlaggebend:

- Ich kann die Gutschrift nicht zeitnah aufrechnen.
- Erstattungen erfolgen schnell.
- Sonstiges

43 Bitte erläutern: *höchstens 2500 Zeichen*

44 Wie lange warten Sie normalerweise auf eine Mehrwertsteuererstattung?

- 1 Monat oder weniger
- 3 Monate
- 5 Monate
- 2 Monate im Mittel**
- 4 Monate**
- 6 Monaten oder länger

45 Folgende Kriterien sind für den Vortrag des Vorsteuerüberschusses ausschlaggebend:

- Erstattungsverfahren dauern zu lang.
- Ich kann die Gutschrift zeitnah aufrechnen.
- Ich ziehe es aus anderen Gründen vor, die Erstattung nicht in Anspruch zu nehmen.
- Sonstiges

46 Falls Sie „Erstattungsverfahren dauern zu lang“ angekreuzt haben, geben Sie bitte die Dauer an:

- Bis zu 1 Monat
- 3 Monate
- 5 Monate
- 2 Monate
- 4 Monate
- 6 Monaten oder länger

47 Falls Sie „Sonstiges“ angekreuzt haben, erläutern Sie dies bitte näher:

höchstens 2500 Zeichen

48 Was wäre für Sie ein angemessener Zeitraum für die Erstattung der Mehrwertsteuer im Inland?

- Weniger als 3 Monate.**
- Zwischen 3 und 6 Monaten.
- Zwischen 6 und 12 Monaten.
- Mehr als 12 Monate.
- Sonstiges

49 Bitte erläutern: *höchstens 2500 Zeichen*

Vorsteuerüberschüsse entstehen oftmals im Zeitpunkt der Gründung eines Unternehmens oder in der Krise, in diesen Fällen ist der Bedarf an Liquidität besonders hoch.

50 Wie haben Sie die Wartezeit bis zur Mehrwertsteuererstattung überbrückt?

- Das war kein Problem.
- Ich brauchte finanzielle Unterstützung.

51 Sind Sie bei der Beantragung der Mehrwertsteuererstattung im Inland auf irgendwelche Probleme gestoßen?

- Ja
- Nein

52 Falls ja:

- Das Verfahren ist komplex oder zu langwierig.
- Sonstiges

53 Bitte erläutern: *höchstens 2500 Zeichen*

Mehrwertsteuererstattung in einem grenzüberschreitenden Kontext

54 Sind Sie bei der Beantragung der Mehrwertsteuererstattung in einem anderen Mitgliedstaat auf ein Problem gestoßen?

- Ja, Verfahren kann von den Unternehmen sinnvoll nur durch Einschaltung eines auswärtigen Beraters betrieben werden**
- Nein

55 Falls ja:

- Ich wurde nach zu vielen Informationen gefragt.
- Ich habe die Sprache nicht verstanden.
- Die Steuerverwaltung hat meine Unterlagen nicht akzeptiert.
- Die Steuerverwaltung hat meinen Antrag ohne Erklärung abgelehnt.
- Ich habe nie eine Antwort auf meinen Antrag erhalten.
- Sonstiges

56 Falls Sie „Sonstiges“ ausgewählt haben, erläutern Sie bitte:

höchstens 2500 Zeichen

57 Wie lange mussten Sie auf die Mehrwertsteuererstattung in einem grenzüberschreitenden Kontext warten, nachdem Sie den Antrag auf Mehrwertsteuererstattung eingereicht hatten?

Ganz unterschiedliche Erfahrungen berichtet.

- 1 Monat oder weniger
- 2 Monate
- 3 Monate
- 4 Monate
- 5 Monate
- 6 Monaten oder länger

58 Wie haben Sie die Wartezeit bis zur Mehrwertsteuererstattung überbrückt?

- Das war kein Problem.
- Ich brauchte finanzielle Unterstützung.

59 Wie lang sollte die Erstattung der Mehrwertsteuer in einem grenzüberschreitenden Kontext dauern?

- Weniger als 2 Monate**

- Zwischen 2 und 4 Monaten
- Sonstiges

60 Falls Sie „Sonstiges“ ausgewählt haben, erläutern Sie bitte:

höchstens 2500 Zeichen

61 Haben Sie Abhilfemaßnahmen ergriffen, um Ihre Probleme bei der Mehrwertsteuererstattung zu lösen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

62 Falls ja, führen Sie bitte aus, welche Maßnahmen Sie ergriffen haben, um Probleme mit Mehrwertsteuererstattungen zu lösen:

- Rechtsbehelf gegen die Steuerbehörde des Mitgliedstaats der Erstattung
- Rechtsbehelf bei einem Gericht im Mitgliedstaat der Erstattung
- Übermittlung des Falls an SOLVIT (https://ec.europa.eu/solvit/index_de.htm)
- Sonstiges

63 Bitte erläutern: *höchstens 2500 Zeichen*

Beantragung der Befreiung von der Mehrwertsteuer auf uneinbringliche Forderungen

Erbringt ein Steuerpflichtiger Lieferungen an einen Kunden, wird aber nicht bezahlt, kann er unter Umständen eine Befreiung von der Mehrwertsteuer auf uneinbringliche Forderungen beantragen, die ihm entstanden sind.

Die Befreiung ist in Deutschland grundsätzlich gegeben, der Zeitpunkt und die Voraussetzungen der Anerkennung der Nichteinbringlichkeit sind problematisch.

64 Wie oft pro Jahr beantragen Sie eine Befreiung von der MwSt auf uneinbringliche Forderungen?

65 Wie hoch ist der durchschnittliche Betrag Ihrer uneinbringlichen Forderungen?

Zulässige Werte: zwischen 1 und 1000000

in EUR

66 Ist das Verfahren für die Beantragung der Befreiung von der MwSt auf uneinbringliche Forderungen in Ihrem Mitgliedstaat ausreichend transparent?

- Ja
- Nein

67 Was sind die Einschränkungen? Bitte erläutern:

höchstens 2500 Zeichen

68 Bitte erläutern Sie die Bedingungen/Anforderungen in Ihrem Mitgliedstaat, um eine Befreiung von der MwSt auf uneinbringliche Forderungen zu erhalten.

höchstens 1500 Zeichen

U.a. Insolvenzverfahren des Schuldners.

69 Welche Art von Angaben müssen Sie machen, um eine Befreiung von der MwSt auf uneinbringliche Forderungen zu beantragen? Was kann verbessert werden?

höchstens 1500 Zeichen

70 Beantragen Sie immer eine Befreiung von der MwSt auf uneinbringliche Forderungen?

- Ja, wird regelmäßig beantragt
- Ja, wenn der Betrag der uneinbringlichen Forderung ausreichend hoch ist.
- Nein, die Befreiung ist den Aufwand nicht wert.
- Nein, das Verfahren ist zu langwierig.
- Nein, aus anderen Gründen.

71 Bitte erläutern: *höchstens 1500 Zeichen*

72 Wie lange müssen Sie im Durchschnitt warten, bis Sie eine Befreiung von der MwSt auf uneinbringliche Forderungen erhalten?

- Weniger als 3 Monate.
- Zwischen 3 und 6 Monaten.
- Zwischen 6 und 12 Monaten.
- Mehr als 12 Monate.
- Sonstiges

73 Bitte erläutern: *höchstens 1500 Zeichen*

Cash-accounting-Regelung

Grundsätzlich entsteht der Steueranspruch mit der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen. In der MwSt-Richtlinie ist eine Reihe von Ausnahmen von diesem Grundsatz vorgesehen. Eine der fakultativen

Ausnahmen ist die sogenannte „Cash-accounting-Regelung“ (Kassenbuchführung), bei der die Mehrwertsteuer bei Erhalt der Zahlung für die Transaktion und nicht bei der Lieferung oder der Ausstellung der Rechnung fällig wird.

74 Ist das Cash-accounting in Ihrem Mitgliedstaat vorgesehen?

- Ja, nach Erbringung der Leistung durch Wahl der sog. Ist-Versteuerung, allerdings in der Anwendung beschränkt; vor Erbringung der Leistung gleichartige Wirkung weitgehend herstellbar durch Buchung und Versteuerung von Vorschüssen
- Nein

75 Wenn ja, wenden Sie Cash-accounting an?

- Ja
- Nein

76 Wenn ja, seit welchem Jahr?

Zulässige Werte: zwischen 1990 und 2020

Jahr

77 In welchem Bereich sind Sie tätig?

höchstens 1500 Zeichen

78 Wie hoch ist der Jahresumsatz Ihres Unternehmens?

- Weniger als 500 000 EUR.
- Zwischen 500 000 und 1 Mio. EUR.
- Zwischen 1 und 2 Mio. EUR.

79 Welche Art von Kunden haben Sie?

- Endverbraucher.
- Steuerpflichtige.
- Behörden.

80 Waren Sie von Pandemie betroffen?

- Nein
- Ja, mein Unternehmen hat viele Kunden verloren.
- Ja, viele Kunden haben Insolvenz angemeldet.
- Ja, mein Unternehmen ist in finanziellen Schwierigkeiten, weil die Kunden nicht zahlen.
- Ja, weil die Kunden die Zahlungen aufschieben.

81 Inwieweit stimmen Sie zu, dass das Cash-accounting vorteilhaft ist?

- Stimme zu
- Nicht sicher
- Stimme nicht zu

82 Inwieweit stimmen Sie zu, dass Cash-accounting in Krisenzeiten notwendig ist?

- Stimme zu
- Nicht sicher

Stimme nicht zu

Dialog zwischen Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung

83 Haben Sie einen Online-Kontakt mit Ihrer Steuerverwaltung?

- Ja
 Nein

84 Wenn Sie sich über die sachgerechte Anwendung des Steuerrechts unsicher sind, wenden Sie sich dann an Ihre Steuerverwaltung?

- Ja
 Nein, Auskunft nur belastbar, wenn förmliches Verfahren durchgeführt wird; dies ist gebührenpflichtig.

85 Fühlen Sie sich von Ihrer Steuerverwaltung gut informiert?

- Ja
 Nein

86 Gibt es ein feststehendes Verfahren für Kontakte mit der Steuerverwaltung?

- Ja
 Nein

87 Dieses Verfahren ist:

- eher starr/unflexibel
 eher flexibel

88 Bitte erläutern Sie, was in Bezug auf den Dialog zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung verbessert werden könnte.

höchstens 1500 Zeichen

89 Was würden Sie im Gegenzug erwarten? Bitte erläutern:

90 Ist Ihnen bei der Anwendung der Mehrwertsteuer in einem anderen Mitgliedstaat jemals ein Fehler unterlaufen?

- Ja
 Nein

91 Wenn ja, waren Sie in der Lage, diesen Fehler leicht zu berichtigen?

- Ja
 Nein

92 Bitte erläutern: *höchstens 1500 Zeichen*

Sonstiges

94 Gibt es ein anderes Problem, auf das Sie die Kommissionsdienststellen aufmerksam machen möchten?

höchstens 2500 Zeichen